

2. Die Betriebskollektivverträge enthalten ausgehend von den Aufgaben des Betriebsplanes die konkreten abrechenbaren und terminisierten Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und des Betriebskollektivs, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind auf die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung des Planes in enger Verbindung mit der planmäßigen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet und sichern, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit wird.

Die Betriebspläne und die Betriebskollektivverträge bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Wettbewerbsbeschlüsse und den Ausgangspunkt der Pläne zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Betrieb.

Bei der Festlegung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen sind die Rechtsvorschriften und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

3. In den Verpflichtungen des Direktors des Betriebes zu den im Abschnitt IV genannten Gebieten ist aufzunehmen, welche Voraussetzungen geschaffen werden, um die schöpferische Teilnahme der Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebsplanes zu sichern, ihre Initiative im sozialistischen Wettbewerb, vor allem zur Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung und Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, zu fördern und ihre Vorschläge zu nutzen, die Organisation der Produktion zu verbessern, die materielle Interessiertheit und ideelle Anerkennung guter Arbeitsleistungen wirksam durchzusetzen und in Verbindung mit der Realisierung der Produktionsaufgaben die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern.

Die Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung zu den im Abschnitt IV genannten Gebieten sind darauf zu richten, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes zu organisieren, alle Werktätigen in den sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes einzubeziehen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern, die verantwortungsvolle Mitarbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen an der Lösung aller betrieblichen Aufgaben zu gewährleisten, eine gewissenhafte Kontrolle über die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere des Arbeitsrechts, zu sichern.

4. Die Frauenförderungspläne und Jugendförderungspläne sind Anlagen der Betriebskollektivverträge.

Die Frauenförderungspläne enthalten die Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftspolitischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Frauen, insbesondere der Produktionsarbeiterinnen zu Facharbeiterinnen. Sie beinhalten die Vorbereitung und einen Einsatz von Frauen in mittlere und leitende Funktionen und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der lernenden Frauen.

Die Jugendförderungspläne werden entsprechend den Rechtsvorschriften ausgearbeitet.*

5. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge — insbesondere der Verpflichtungen auf dem Gebiet der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen — haben die Betriebe eng mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben zusammenzuarbeiten. Bei gemeinsamer Errichtung und zur effektiven Nutzung sozialer und kultureller Einrichtungen sind Verträge zwischen den örtlichen Staatsorganen und den beteiligten Betrieben abzuschließen.
6. Die Betriebskollektivverträge sind grundsätzlich auszuarbeiten
- für jeden volkseigenen und ihm gleichgestellten Betrieb,
 - für jeden Betrieb des Kombinats;

- für jeden vom volkseigenen Betrieb territorial getrennten Betriebsteil, dem Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit, zur planmäßigen Verwendung übertragen wurden und in dem eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen von Großbetrieben Abteilkollektivverträge abgeschlossen werden.

II.

Aufgaben der Direktoren der Betriebe und der Betriebsgewerkschaftsleitungen

1. Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausarbeitung und zum Abschluß der Betriebskollektivverträge festzulegen und zu sichern, daß die Vorbereitung der Betriebskollektivverträge unmittelbar mit der Plandiskussion zum Volkswirtschaftsplan verbunden wird.

Dabei ist zu gewährleisten, daß

- den Werktätigen bereits in der Plandiskussion die mit der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verbundenen Aufgaben und Probleme erläutert und die Werktätigen aktiv in die Vorbereitung der Betriebskollektivverträge einbezogen werden;
- die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werktätigen, besonders aus der Plandiskussion, und auf der Grundlage einer umfassenden Einschätzung der Realisierung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages des laufenden Jahres sowie ihrer Wirksamkeit erfolgt;
- alle leitenden Mitarbeiter und Gewerkschaftsfunktionäre der Betriebe, die Mitglieder der Ständigen Produktionsberatungen, Neuereraktivs und Kommissionen der Gewerkschaft gründlich angeleitet und geschult werden und an der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verantwortlich mitarbeiten.

Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß Verpflichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, deren Realisierung den Einsatz geplanter Kapazitäten und Mittel erfordert, mit den im Betriebsplan enthaltenen und von den örtlichen Staatsorganen bestätigten Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen übereinstimmen.

2. Der vom Direktor des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigte Entwurf des Betriebskollektivvertrages einschließlich der Anlagen ist in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen, Frauen- und Jugendversammlungen und anderen Beratungen mit allen Werktätigen zu diskutieren. Der im Ergebnis der umfassenden Diskussion mit den Werktätigen überarbeitete Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.
3. Die Direktoren der Betriebe und die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben den Betriebskollektivvertrag ständig in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und die termingerechte Realisierung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

4. Über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages ist vor den Werktätigen im Zusammenhang mit der Einschätzung der Planerfüllung und der Wettbewerbsergebnisse regelmäßig Rechenschaft abzugeben.

Die Rechenschaftslegung erfolgt

- durch den Direktor des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung mindestens halbjährlich vor der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung;
- durch den Direktor des Betriebes zwischen den Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlungen vor der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Ständigen Produktionsberatung;
- durch alle anderen Leiter monatlich vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches;

* Zur Zellgilde Seel e Durchführungsbestimmung vom 19. August 1970 zum Entwurf des DDR - Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik - (GBl. IX Nr. 73 S. 519).